

Doppel

Satzung der Stadt Nördlingen zum Bebauungsplan Nr. 94
für das Gebiet südlich der Herlinstraße u. Staatsstrasse
2215 zwischen Weyrerstraße, Vogelmannstraße und dem
Herkheimer Weg in Nördlingen .

Die Stadt Nördlingen erläßt auf Grund der §§ 9 und 10
des Bundesbaugesetzes - BBauG. - v. 23. Juni 1960 /
BGBI. I S. 341 folgende mit Entschliebung der Regierung
vom Nr. XX genehmigte

S a t z u n g

§ 1

- (1) Für das Gebiet südlich der Herlinstraße u. Staatsstraße 2215 zwischen Weyrer- u. Vogelmannstraße und dem Herkheimer Weg in Nördlingen gilt die vom Stadtbauamt am 26.7.1961 in der Fassung vom 17.11.1961 gefertigte Bebauungsplanzeichnung Nr. 94 mit Textausgaben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Außerdem gelten die nachfolgenden Festsetzungen (§ 2 - § 9) .

§ 2

Art und Maß der Bebauung

- (1) Die Bebauungsplanzeichnung legt die Art der Bebauung als reines Wohngebiet (R) fest.
- (2) In diesem mit "R" bezeichneten reinen Wohngebiet sind unzulässig:
 - a) Einstellplätze u. Garagen mit Kraftfahrzeugen mit mehr als 3,5 t Eigengewicht.
 - b) Stallungen für Klein- u. Großvieh.
 - c) Gewerbliche Anlagen aller Art.
- (3) Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich jeweils aus der in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Geschoszahl und dem zulässigen Anteil an überbaubarer Grundstücksfläche.

§ 3

Firstrichtung u. Gebäudeform

- (1) Für die Firstrichtung der Hauptgebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.
- (2) Die Gebäudelänge der Wohngebäude ist bei erd- u. zweigeschossiger (Erd- u. 1 Obergeschoß) Bauweise auf mind. 9,0 m festgesetzt. Doppelhäuser gelten in diesem Falle als ein Gebäude. Die Traufseite muß wenigstens 1/5 länger als die Giebelseite sein.

./.

§ 4

Dachform u. Dachneigung

- (1) Hauptgebäude sind mit Satteldächer zu versehen. Diese sind mit gebrannten Dachplatten einzudecken.
- (2) Die Dachneigung ist in der Bebauungsplanzeichnung festgelegt.

§ 5

Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise können Dachgauben bei denjenigen Gebäuden zugelassen werden, die eine Dachneigung von wenigstens 48° aufweisen.

§ 6

- (1) Kniestöcke sind unzulässig, wenn an der Traufseite der Kniestock mehr als 30 cm - gemessen zwischen Dachgeschoßfußboden u. Trauflinie - in Erscheinung tritt. An den Giebelseiten darf der Kniestock nicht zu erkennen sein; es sind deshalb, wenn erforderlich, Wangenmauern in Stärke der Giebelmauern auszuführen.

§ 7

Garagen

- (1) Garagen müssen innerhalb der Baulinie liegen.
- (2) Kellergaragen sind nur zulässig, wenn bei einer ebenen Fläche von 4 m, ab Vorgartenlinie gemessen - keine steilere Rampenneigung wie 1 : 10 angelegt werden kann.

§ 8

Einfriedung

- (1) Die Einfriedung ist auf die Vorgartenlinie zu stellen. Sie ist mit einem 20 cm über fertigen Gehsteig bzw. Straßendecke ragenden Sockel aus Werkstein auszuführen. Die Höhe der Einfriedung ist vom Gehsteig bzw. Straßenhöhe gemessen, 1,2 m hoch zu halten. Massive Pfeiler sind gleichfalls in Werkstein auszuführen und dürfen nur als Tür- oder Torpfeiler von der Straße aus sichtbar sein. Einfriedungen aus Stahlrohren, aus Schmiedeeisen und geschlossen wirkende Einfriedungen sind unzulässig.

§ 9

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. 2

Nördlingen, den 9.1.1962
Stadt Nördlingen

Weininger
Oberbürgermeister